

Statistik über Berufsausbildungsbeihilfe, Ausbildungsgeld und Übergangsgeld



Impressum

Produktlinie/Reihe:	Grundlagen: Qualitätsbericht
Titel:	Statistik über Berufsausbildungsbeihilfe, Ausbildungsgeld und Übergangsgeld
Stand:	Oktober 2023
Herausgeberin:	Bundesagentur für Arbeit Statistik/Arbeitsmarktberichterstattung
Rückfragen an:	Robert Hess, Lena Willert Regensburger Straße 104 90478 Nürnberg
E-Mail:	Service-Haus.Statistik-Konzepte@arbeitsagentur.de
Telefon:	0911 179-6816, -2169
Fax:	0911 179-1383

Weiterführende statistische Informationen:

Internet:	statistik.arbeitsagentur.de
Zitierhinweis:	Bundesagentur für Arbeit, Grundlagen: Qualitätsbericht – Statistik über Berufsausbildungsbeihilfe, Ausbildungsgeld und Übergangsgeld, Nürnberg, Oktober 2023
Nutzungsbedingungen:	© Statistik der Bundesagentur für Arbeit

Sie können Informationen speichern, (auch auszugsweise) mit Quellenangabe weitergeben, vervielfältigen und verbreiten. Die Inhalte dürfen nicht verändert oder verfälscht werden. Eigene Berechnungen sind erlaubt, jedoch als solche kenntlich zu machen.

Im Falle einer Zugänglichmachung im Internet soll dies in Form einer Verlinkung auf die Homepage der Statistik der Bundesagentur für Arbeit erfolgen.

Die Nutzung der Inhalte für gewerbliche Zwecke, ausgenommen Presse, Rundfunk und Fernsehen und wissenschaftliche Publikationen, bedarf der Genehmigung durch die Statistik der Bundesagentur für Arbeit.

Inhaltsverzeichnis

Kurzfassung	5
1 Allgemeine Angaben zur Statistik	7
1.1 Grundgesamtheit	7
1.2 Statistische Einheiten (Erhebungs- und Darstellungseinheiten)	7
1.3 Räumliche Abdeckung	7
1.4 Berichtszeitraum/-zeitpunkt	8
1.5 Periodizität	8
1.6 Rechtsgrundlagen und andere Vereinbarungen	8
1.7 Geheimhaltung	8
1.7.1 Geheimhaltungsvorschriften	8
1.7.2 Geheimhaltungsverfahren	9
1.8 Qualitätsmanagement	10
1.8.1 Qualitätssicherung	10
1.8.2 Qualitätsbewertung	11
2 Inhalte und Nutzerbedarf	11
2.1 Inhalte der Statistik	11
2.1.1 Inhaltliche Schwerpunkte der Statistik	11
2.1.2 Klassifikationssysteme	12
2.1.3 Statistische Konzepte und Definitionen	12
2.2 Nutzerbedarf	13
2.3 Nutzerkonsultation	14
3 Methodik	14
3.1 Konzept der Datengewinnung	14
3.2 Vorbereitung und Durchführung der Datengewinnung	14
3.3 Datenaufbereitung (einschl. Hochrechnung)	15
3.4 Preis- und Saisonbereinigung; andere Analyseverfahren	15
3.5 Beantwortungsaufwand	15
4 Genauigkeit und Zuverlässigkeit	15
4.1 Qualitative Gesamtbewertung der Genauigkeit	15
4.2 Stichprobenbedingte Fehler	15
4.3 Nicht-stichprobenbedingte Fehler	16
4.4 Revisionen	16
4.4.1 Revisionsgrundsätze	16
4.4.2 Revisionsverfahren	16
4.4.3 Revisionsanalysen	17
5 Aktualität und Pünktlichkeit	17
5.1 Aktualität	17
5.2 Pünktlichkeit	17
6 Vergleichbarkeit	18
6.1 Räumliche Vergleichbarkeit	18

6.2	Zeitliche Vergleichbarkeit	18
7	Kohärenz	18
7.1	Statistikübergreifende Kohärenz	18
7.2	Statistikinterne Kohärenz	19
7.3	Input für andere Statistiken	19
8	Verbreitung und Kommunikation	19
8.1	Verbreitungswege	19
8.2	Methodenpapiere/Dokumentation der Methodik	20
8.3	Richtlinien der Verbreitung	20
9	Sonstige fachstatistische Hinweise	20
	Statistik-Infoseite	21

Kurzbezeichnung: Statistik zu BAB, Abg, Übg

Kurzfassung

1 Allgemeine Angaben zur Statistik

Die Grundgesamtheit bilden die Empfängerinnen und Empfänger von Berufsausbildungsbeihilfe (BAB), Ausbildungsgeld (Abg) und Übergangsgeld (Übg) nach dem Fallkonzept. Die Daten stehen für Deutschland (Wohnortprinzip) bis auf Gemeindeebene zur Verfügung. Berichtsstichtag ist jeweils der statistische Stichtag. Die Aufbereitung erfolgt in der Regel mit drei Monaten Wartezeit. Die Daten werden monatlich erhoben. Die Bestandsdaten werden für den statistischen Stichtag ermittelt, die Bewegungsdaten für den Zeitraum nach dem Stichtag des Vormonats bis zum aktuellen Stichtag. Gesetzliche Grundlage bildet insbesondere § 281 SGB III (Statistiken über die Leistungen der Arbeitsförderung). Die Daten unterliegen dem Sozialdatenschutz und den Regeln der statistischen Geheimhaltung. Die statistischen Ergebnisse weisen insgesamt eine hohe Qualität auf und basieren auf einer Vollerhebung.

2 Inhalte und Nutzerbedarf

Messgrößen sind die Empfängerinnen und Empfänger von Berufsausbildungsbeihilfe, Ausbildungsgeld und Übergangsgeld, die am statistischen Zähltag Leistungen erhalten haben bzw. die im Berichtszeitraum als Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfänger zu- oder abgegangen sind. Die wichtigsten Merkmale und Gliederungsdimensionen sind: Alter, Geschlecht, Staatsangehörigkeit, Lernorte (nur bei Abg/Übg), Maßnahmentypen (nur bei BAB) und der Wohnort. Die Daten sind seit 2007 im Rahmen des ausschließlich für statistische Zwecke konzipierten Datawarehouse (DWH) verfügbar. Für davorliegende Zeiträume können auf Agenturebene aggregierte Daten aus der Statistischen Datenbank (STADA) seit 1984 ausgewertet werden. Die Ergebnisse werden für laufende Arbeitsmarktbeobachtungen und Finanzprognosen genutzt. Hauptnutzer sind Organisationseinheiten der Bundesagentur für Arbeit (BA), Politik, Verwaltung, Forschungsinstitute, Wissenschaft, Berufsverbände, Bildungseinrichtungen, privatwirtschaftliche Unternehmen, Öffentlichkeit, Statistische Ämter des Bundes und der Länder.

3 Methodik

Die Daten werden aus dem Fachverfahren „coLei PC BAB-Reha“ (Computerunterstützte Leistungsgewährung – Teilverfahren BAB/Abg/Übg) gewonnen. Die entsprechend gelieferten Datensätze werden im Datawarehouse nach dem Stock-Flow-Modell zentral aufbereitet.

4 Genauigkeit und Zuverlässigkeit

Die Daten über BAB, Abg und Übg werden von den Fachkräften in den Agenturen für Arbeit nach den für die Aufgabenerledigung erforderlichen Qualitätsstandards gepflegt. Die Eingaben werden sorgfältig erledigt, um Überzahlungen, Widersprüche und ggf. sogar Klagen zu vermeiden. Die Qualität der Sekundärdaten für statistische Zwecke wird daher insgesamt als sehr gut eingeschätzt. Die Vollständigkeit ist gewährleistet, da die Daten erst nach einer dreimonatigen Wartezeit aufbereitet werden und es sich um eine Vollerhebung handelt.

5 Aktualität und Pünktlichkeit

Verfügbarkeit der Daten nach 3 Monaten Wartezeit, um Verzögerungen bei der Antragsabgabe und -bearbeitung auszugleichen. Veröffentlichung nach Aufbereitung und Prüfung des Datenmaterials zu den festgelegten statistischen Veröffentlichungsterminen.

6 Vergleichbarkeit

- Die zeitliche Vergleichbarkeit der Bestands- und Bewegungsdaten ist ab Januar 2007 mit gewissen Einschränkungen gegeben: durch Änderungen der Fördermöglichkeiten kann nur bei bestimmten Merkmalen (Maßnahmearten, Lernorte) Vergleichbarkeit erzielt werden. Dies gilt auch für Bestandsdaten früherer Jahre. Bei den Bewegungsdaten sind Vergleiche erst ab 2007 möglich. Vorher lagen nur Bearbeitungsdaten zu den Anträgen vor.
- Die räumliche Vergleichbarkeit ist durch Veränderungen des Regionalzuschnitts bei Gemeinden und Kreisen oder Arbeitsagenturen auf diesen Ebenen nur eingeschränkt möglich. Vergleiche auf Regionaldirektions- und Länderebene sind erst ab 2007 uneingeschränkt möglich. Es stehen jedoch für alle räumlichen Gliederungen sogenannte „fiktive Gebiete“ zur Verfügung, mit deren Hilfe es möglich ist, Ergebnisse einer Zeitreihe auf einen festen Gebietsstand zu transformieren.

7 Kohärenz

Da Auszubildende sozialversicherungspflichtig beschäftigt sind, bilden die Empfängerinnen und Empfänger von BAB, Abg und Übg eine Teilmenge der Beschäftigten in der Beschäftigungsstatistik.

8 Verbreitung und Kommunikation

- Urheber und Herausgeber ist die Statistik der Bundesagentur für Arbeit.
- Internet: [Internetangebot der Statistik der BA](#) > Statistiken > Fachstatistiken > [Leistungen SGB III](#)
- Sonderauswertungen durch zentralen oder regionalen Statistik-Service

9 Sonstige fachstatistische Hinweise

Fehlanzeige

1 Allgemeine Angaben zur Statistik

1.1 Grundgesamtheit

Erfasst werden alle Personen, die Berufsausbildungsbeihilfe (BAB), Ausbildungsgeld (Abg) und Übergangsgeld (Übg) nach dem SGB III erhalten und am statistischen Stichtag bzw. im Berichtszeitraum Anspruch auf eine entsprechende Leistung hatten. Dabei werden sowohl Personen erhoben, die Leistungen zum Lebensunterhalt erhalten, als auch solche, für die nur Fahr- und/oder Lehrgangskosten gezahlt werden.

1.2 Statistische Einheiten (Erhebungs- und Darstellungseinheiten)

Statistische Einheiten sind Empfängerinnen und Empfänger von Berufsausbildungsbeihilfe (BAB), Ausbildungsgeld (Abg) und Übergangsgeld (Übg) nach dem SGB III, die am statistischen Stichtag Anspruch auf eine Leistung hatten. Messgrößen sind dazu alle Bewegungen – Zugänge und Abgänge – im Laufe des Berichtszeitraums (Tag nach dem Stichtag des Vormonats bis zum aktuellen Stichtag). Die Statistik ist eine Vollerhebung nach dreimonatiger Wartezeit und enthält alle in den DV-Verfahren zur Leistungsgewährung zum aktuellen Stichtag erfassten Personen und alle im Berichtszeitraum erfassten Bewegungen.

1.3 Räumliche Abdeckung

Die regionale Zuordnung erfolgt nach dem Wohnort (Postleitzahl, Ort und ggf. Straße und Hausnummer) der Empfängerinnen und Empfänger von Berufsausbildungsbeihilfe (BAB), Ausbildungsgeld (Abg) und Übergangsgeld (Übg) bzw. der Person, für die eine dieser Leistungen an einen anderen Zahlungsempfänger (z. B. Ausbildungsstätte) gezahlt wurde.

Für Veröffentlichungen werden die Daten nach zwei regionalen Gliederungssystematiken aufbereitet:

- politisch-administrative Gliederung:
Deutschland, West/Ost (einschl. Berlin), Bundesländer, Regierungsbezirke, Kreise und kreisfreie Städte, Gemeinden
- administrative Gliederung der Bundesagentur für Arbeit:
Regionaldirektionen, Bezirke der Agenturen für Arbeit; Geschäftsstellenbezirke der Agenturen

Nach beiden Gliederungssystematiken kann bei den BAB-/Abg-/Übg-Empfängerinnen und -Empfängern parallel ausgewertet werden, so dass auch Schnittmengen zwischen den unterschiedlichen Gliederungen darstellbar sind.

In den letzten Jahren wurden zahlreiche Gebietsstandsänderungen vorgenommen. Die Daten können zum jeweiligen damals gültigen Gebietsstand als auch zum aktuell gültigen Gebietsstand – auch fiktiv rückwirkend – ausgewertet werden.

1.4 Berichtszeitraum/-zeitpunkt

Die Veröffentlichung der Bestände und Bewegungen bei Empfängerinnen und Empfängern von Berufsausbildungsbeihilfe (BAB), Ausbildungsgeld (Abg) und Übergangsgeld (Übg) erfolgt nach einer Wartezeit von drei Monaten, um Untererfassungen durch eine verspätete Abgabe der Antragsunterlagen und Bearbeitungsrückstände zu vermeiden. Der Bestand wird einmal monatlich nach der dreimonatigen Wartezeit Mitte des Monats stichtagsbezogen ermittelt. Die Bewegungen werden taggenau für den Zeitraum nach dem letzten statistischen Stichtag bis zum aktuellen Stichtag ausgewertet. Die Benennung des Berichtsmonats richtet sich nach dem Ende des Zeitraums bzw. nach dem Monat, in dem der statistische Stichtag liegt.

Bei den Bestandszahlen können auch Jahresdurchschnittswerte, bei den Bewegungszahlen Jahressummen ermittelt werden.

1.5 Periodizität

Die Statistik wird monatlich am Monatsende berichtet.

1.6 Rechtsgrundlagen und andere Vereinbarungen

Gemäß §§ 280, 281 und 283 SGB III hat die Bundesagentur für Arbeit (BA) die Lage und Entwicklung des Arbeitsmarktes sowie die Wirkungen der aktiven Arbeitsförderung zu beobachten, zu untersuchen und auszuwerten. Die BA hat aus den in ihrem Geschäftsbereich anfallenden Daten Statistiken zu erstellen. Die in den Arbeitsmarktstatistiken der BA dargestellten Personengruppen bzw. Sachverhalte und die den ausgewiesenen Größen zu Grunde liegenden Definitionen und Abgrenzungen sind im Sozialgesetzbuch (SGB III und SGB IV) festgelegt. Nach § 283 Abs. 2 SGB III hat das Bundesministerium für Arbeit und Soziales ein Weisungsrecht in Bezug auf Art und Umfang sowie Tatbestände und Merkmale der Statistik und der Arbeitsmarktberichterstattung.

Die Rechtsgrundlagen für die Gewährung von Berufsausbildungsbeihilfe finden sich in den §§ 56 ff SGB III, für das Ausbildungsgeld in §§ 122 ff SGB III und für das Übergangsgeld in den §§ 119 ff SGB III.

1.7 Geheimhaltung

1.7.1 Geheimhaltungsvorschriften

Die Statistik der Bundesagentur für Arbeit ist eine einzelstaatliche Stelle gem. Art. 5 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 223/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2009 über europäische Statistiken. Daher gilt für den statistischen Produktionsprozess und die Verbreitung der Grundsatz der statistischen Geheimhaltung i. S. d. Art. 20 ff. der o. g. Verordnung. Statistische Geheimhaltung in diesem Sinne bedeutet, dass direkt für statistische Zwecke oder indirekt aus administrativen oder sonstigen Quellen eingeholte vertrauliche Angaben über einzelne statistische

Einheiten geschützt werden müssen. Alle mit der Durchführung von amtlichen Statistiken betrauten Personen sind entsprechend der nationalen als auch der Vorschriften aus der Verordnung EG Nr. 223/2009 verpflichtet, statistische Einzelangaben geheim zu halten und grundsätzlich nur für statistische Zwecke zu verwenden. Diese Maßnahmen gelten für die von der Statistik der BA im Rahmen ihres gesetzlichen Statistikauftrages nach §§ 280, 281 Sozialgesetzbuch – Drittes Buch (SGB III) i. V. m. §§ 53, 51b Sozialgesetzbuch – Zweites Buch (SGB II) zu verantwortenden Statistiken in gleichem Maße wie für andere statistische Stellen. Im Rahmen ihres gesetzlichen Statistikauftrags erstellt die Statistik der BA überwiegend Sekundärstatistiken auf der Basis von Daten aus den Verwaltungsprozessen, d. h. sogenannte registergestützte Statistiken. Nach dem Übergang der Daten aus den Verwaltungsprozessen in die statistischen Prozesse und Verfahren unterliegen die Daten der ausschließlichen Verwendung für die Entwicklung und Erstellung statistischer Ergebnisse und Analysen und fallen somit in den Schutzbereich der statistischen Geheimhaltung.

Eine Rückübermittlung der individuellen Ergebnisse und Daten aus den Statistikverfahren und den Bereichen der Statistik für allgemeine Verwaltungszwecke ist aufgrund des vom Bundesverfassungsgericht im „Volkszählungsurteil“ (BVerfGE 65, 1) dargestellten „Rückübermittlungsverbotes“ untersagt. Bei Einzelangaben von Betrieben handelt es sich um Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse i. S. v. § 67 Abs. 1 S. 2 SGB X. Diese genießen gem. § 35 Abs. 4 SGB I den gleichen Schutz wie die Angaben zu Personen, so dass die Grundsätze der statistischen Geheimhaltung i. S. d. Verordnung EG Nr. 223/2009 ebenso Anwendung finden.

1.7.2 Geheimhaltungsverfahren

Geheimhaltungsverfahren werden angewendet, um die Möglichkeit der direkten Bezüge zwischen statistischen Auswertungen und konkreten Personen oder Unternehmen zu erschweren bzw. gänzlich zu verhindern. Hierbei wird zwischen Anonymisierungs- und Pseudonymisierungsverfahren unterschieden:

- Pseudonymisierung ist nach § 67 Abs. 8a SGB X das Ersetzen des Namens und anderer Identifikationsmerkmale durch ein Kennzeichen zu dem Zweck, die Bestimmung des Betroffenen auszuschließen oder wesentlich zu erschweren. Die Identifizierung von Personen anhand der Merkmale ist jedoch in der Regel nach einer bloßen Pseudonymisierung noch leicht möglich, daher handelt es sich weiterhin um zu schützende Sozialdaten.
- Anonymisierung ist nach dem § 67 Abs. 8 SGB X „das Verändern von Sozialdaten derart, dass die Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse nicht mehr oder nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft einer bestimmten oder bestimmbar natürlichen Person zugeordnet werden können.“ Ist der Bezug nach menschlichem Ermessen nicht mehr herstellbar, spricht man von absoluter Anonymisierung, ist er prinzipiell noch möglich, aber nur mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand, von faktischer Anonymisierung. In beiden Fällen handelt es sich nicht mehr um Sozialdaten; solange aber noch ein Bezug zu einer Person möglich ist, stehen die Daten weiterhin unter gesetzlichem Schutz. Nur absolut anonymisierte Einzeldaten dürfen ohne Einschränkungen an Dritte übermittelt oder veröffentlicht werden.

Die Statistiken über Berufsausbildungsbeihilfe (BAB), Ausbildungsgeld (Abg) und Übergangsgeld (Übg) unterliegen den statistischen Geheimhaltungsvorschriften des § 16 BStatG. Insbesondere werden Tabellen, die Zellen mit Werten unter drei enthalten, vor der Veröffentlichung anonymisiert.

Für weiterführende Informationen zur Geheimhaltung siehe Beyer et al. 2012¹ sowie Giessing et al. 2006².

1.8 Qualitätsmanagement

1.8.1 Qualitätssicherung

Die Qualitätssicherung orientiert sich am „Verhaltenskodex für Europäische Statistiken“ des Ausschusses für das Europäische Statistische System (AESS) in der Fassung vom 28. September 2011 auf Grundlage des Qualitätssicherungsrahmens des Europäischen Statistischen Systems – ESS QAF. Die Qualitätssicherung setzt an verschiedenen Stellen des Datengenerierungsprozesses an:

- Datenaufbereitung
Der technische Prozess der Datenaufbereitung lässt sich als Transformation von Prozessdaten in Statistikdaten beschreiben. Die Kontrolle des Dateneingangs erfolgt mithilfe von genau definierten Plausibilitätstests. Die Einführung und Nutzung neu entwickelter Messmodelle und Auswertungssysteme erfolgt erst nach sorgfältiger Testung.
- Datenendkontrolle
Zur Qualitätskontrolle der monatlichen Datenaufbereitung im Rahmen des statistischen Stichtages werden eine Vielzahl von Prüfroutinen eingesetzt:
 - Vollzähligkeits- und Vollständigkeitskontrolle:
Wurden alle Dateien übermittelt und aufbereitet?
 - Zeitreihenvergleiche:
Wie verändern sich die Zahlen gegenüber dem Vormonat oder Vorjahresmonat?
 - Stock-Flow-Zusammenhang:
Korrespondieren die Zugänge und Abgänge mit der Veränderung des Bestandes?
 - Ausreißertests:
Passt der beobachtete Messwert zu anderen Messwerten desselben Monats?
 - Kommunikation im Rahmen der Produktion:
Können Zweifel an der Datenqualität nach Rücksprache mit dem Datenlieferanten ausgeräumt werden?

¹ Oliver Beyer, Ettina Brockhoff, Michael Rüst (2012): [Statistische Geheimhaltung: Rechtliche Grundlagen und fachliche Regelungen der Statistik der Bundesagentur für Arbeit](#), Nürnberg (Pfad: statistik.arbeitsagentur.de > Grundlagen > Rechtsgrundlagen > Statistische Geheimhaltung)

² Sarah Giessing, Stefan Dittrich (2006): [Tabellengeheimhaltung im statistischen Verbund – ein Verfahrensvergleich am Beispiel der Umsatzsteuerstatistik](#). *Wirtschaft und Statistik*, 8, 805-814

- Kommunikation an Nutzer:

Fehler, fehlende Daten oder Untererfassungen werden in Produkten mitgeteilt.

Die Prüfungen der monatlich neu übermittelten Daten beschränken sich grundsätzlich auf die Analyse von aggregierten Häufigkeiten und auf ausgewählte Merkmale mit hoher Relevanz. Einzelfallbetrachtungen finden standardmäßig nicht statt.

- Datenverbreitung

Die für die Veröffentlichung vorgesehenen Produkte werden regelmäßig auf inhaltliche Richtigkeit, formale Adäquatheit und Konsistenz geprüft.

Bereits existierende und angestrebte Maßnahmen zur Qualitätssicherung sind in einem Handbuch dokumentiert, das allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der BA-Statistik zugänglich ist. Das Handbuch gibt einen Überblick über die wichtigsten Qualitätssicherungsmaßnahmen, womit ein Rahmen für die kontinuierliche Prozessoptimierung und Fehlervermeidung geschaffen ist.

1.8.2 Qualitätsbewertung

Die Daten über Berufsausbildungsbeihilfe (BAB), Ausbildungsgeld (Abg) und Übergangsgeld (Übg) werden von den Fachkräften in den Agenturen für Arbeit nach den für die Aufgabenerledigung erforderlichen Qualitätsstandards gepflegt. Die Eingaben werden sorgfältig erledigt, um Überzahlungen, Widersprüche und ggf. sogar Klagen zu verhindern.

Die Qualität der erhobenen Einzeldaten wird für die meisten Merkmale als sehr gut eingeschätzt. Ausnahmen werden unter Kapitel 4 erläutert.

2 Inhalte und Nutzerbedarf

2.1 Inhalte der Statistik

2.1.1 Inhaltliche Schwerpunkte der Statistik

Erhoben werden Informationen zu Personen, die Berufsausbildungsbeihilfe (BAB), Ausbildungsgeld (Abg) oder Übergangsgeld (Übg) nach dem SGB III erhalten. Diese können in allen Statistiken nach Personenmerkmalen, regionalen Strukturen und leistungsrelevanten Merkmalen ausgewertet werden.

2.1.2 Klassifikationssysteme

Im Rahmen der Statistik über Berufsausbildungsbeihilfe (BAB), Ausbildungsgeld (Abg) und Übergangsgeld (Übg) kommen folgende Standardklassifikationssysteme zum Einsatz³:

Klassifikation	Beschreibung/Verwendung
Politische Gebietsstruktur (regionale Gliederung, Gemeindegliederung, Gemeindegliederung)	Wohnort der geförderten Person (8-stellig)
BA-Gebietsstruktur (regionale Gliederung, Schlüssel der Dienststellenbezirke der BA)	Wohnort der geförderten Person nach der BA-Gebietsstruktur (5-stellig)
Staats- und Gebietssystematik (3-stellig)	Staatsangehörigkeit der geförderten Person (3-stellig)

2.1.3 Statistische Konzepte und Definitionen

Die Statistik über Berufsausbildungsbeihilfe (BAB), Ausbildungsgeld (Abg) und Übergangsgeld (Übg) folgt dem Konzept des Stock-Flow-Modells. Zugänge, Bestände und Abgänge bilden konsistente Messgrößen, die dem zeitlichen Verlauf der Beziehung

$$\text{Anzahl } LE_t = \text{Anzahl } LE_{t-1} + \text{Zugang } LE_t - \text{Abgang } LE_t$$

folgen. Diese Beziehung gilt exakt für das gesamte Bundesgebiet. Sie gilt bedingt für die einzelnen Gebietseinheiten, da bei Umzügen zwischen den Gebieten nicht zwangsläufig Ab- und Zugänge erfasst werden.

³ Weitere Informationen zu den Klassifikationssystemen unter: [Internetangebot der Statistik der BA](#) > Grundlagen > Klassifikationen
> Regionale Gliederungen
> Staats- und Gebietssystematik

Die Statistik ist insbesondere untergliedert nach:

Alter	Alter am Stichtag nach Altersgruppen/-jahren
BA-Gebietsstruktur	Verteilung der Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfänger nach dem Wohnort auf Ebene der Geschäftsstellen der Agenturen für Arbeit mit Aggregation auf Ebene der Agenturen und Regionaldirektionen
Geschlecht	Männer/Frauen
Leistungsart	Leistungsart, die die Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfänger bezieht
Lernort	Lernort bei Ausbildungs- und Übergangsgeld
Maßnahmeart	Art der Maßnahme bei Berufsausbildungsbeihilfe
Politische Gebietsstruktur	Zuordnung der Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfänger nach ihrem Wohnort zu Gemeinden, Kreisen, Regierungsbezirken und Ländern, sowie nach West- und Ostdeutschland
Staat	Staatsangehörigkeit der Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfänger nach dem amtlichen 3-stelligen Schlüssel des Statistischen Bundesamtes
Personen im Kontext von Fluchtmigration	Die Abgrenzung dieses Personenkreises erfolgt anhand ihres aufenthaltsrechtlichen Status. „Personen im Kontext von Fluchtmigration“ umfassen demnach Drittstaatsangehörige mit einer Aufenthaltserlaubnis Flucht, einer Aufenthaltsgestattung oder einer Duldung.

Mit Berichtsmonat 03/2023 wurde in der Statistik über Berufsausbildungsbeihilfe, Ausbildungsgeld und Übergangsgeld die Ermittlung der Ausprägungen des Merkmals Geschlecht angepasst. Analog zum Vorgehen der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder werden die übermittelten Informationen, die nicht den beiden Geschlechtern „männlich“ und „weiblich“ entsprechen – wie „divers“ und „ohne Angabe“ nach § 22 Abs. 3 Personenstandsgesetz (PStG) – per Zufallsprinzip auf die Geschlechter männlich und weiblich aufgeteilt.

2.2 Nutzerbedarf

Die Statistiken über Berufsausbildungsbeihilfe (BAB), Ausbildungsgeld (Abg) und Übergangsgeld (Übg) dienen der Erfüllung des gesetzlichen Auftrags, die Lage und Entwicklung des Arbeitsmarktes zu beschreiben und Analysen, Berichte und Statistiken zu erstellen. Die Ergebnisse aus den Statistiken werden als wichtige Indikatoren für die Beurteilung der Lage auf dem nationalen Arbeitsmarkt und für

Finanzprognosen herangezogen. Sie werden auch für Arbeitsmarktbeobachtungen und -analysen sowie für Planungszwecke verwendet.

Zu den Hauptnutzern der Statistik zählen Politik (Bund, Länder, Kommunen), Forschungsinstitute, Wissenschaft, Berufsverbände, Bildungseinrichtungen, privatwirtschaftliche Unternehmen, Öffentlichkeit, Medien, Arbeitsagenturen sowie statistische Ämter.

2.3 Nutzerkonsultation

Jedes Jahr wird eine Online-Kundenbefragung durchgeführt, die eine Bewertung zur Nutzerzufriedenheit, zur Hotline, zum Internetportal und Anmerkungen zu Verbesserungspotenzialen ermöglicht. Die Ergebnisse der Befragung werden genutzt, um Verbesserungen der Kundenzufriedenheit zu erzielen.

Auf die individuellen Bedürfnisse, Erfahrungen, Anregungen und/oder Kritikpunkte wird in direktem Kontakt zum Kunden eingegangen. Dies erfolgt telefonisch, per E-Mail oder über ein eigens hierfür eingerichtetes Kontaktformular im Internet. Die Schaltfläche zum Formular ist zu finden unter:

[Internetangebot der BA](#) > Kachel Statistik > Service > Kontakt, Feedback und Kritik.

3 Methodik

3.1 Konzept der Datengewinnung

Die notwendigen Daten werden als Sekundärstatistik aus Prozessdaten der Arbeitsverwaltung in Form einer Vollerhebung nach dreimonatiger Wartezeit gewonnen. Basis sind die zur Leistungsgewährung in den Agenturen für Arbeit im Fachverfahren eingegebenen Daten. Diese werden für die Statistik aufbereitet.

Von 1984 bis 2006 wurden die Daten über EIna2 (Elektronischer Leistungsnachweis) aus dem Fachverfahren coLei PC BAB-Reha (computerunterstützte Leistungsgewährung – Teilverfahren BAB, Abg, Übg) erhoben. Seit Januar 2007 werden Datensätze aus diesem Fachverfahren direkt an das Datawarehouse der Statistik geliefert.

3.2 Vorbereitung und Durchführung der Datengewinnung

Die im Fachverfahren erhobenen Daten werden – soweit statistikrelevant – einmal monatlich an das Datawarehouse der Statistik weitergeleitet. Aus den Konten mit verlaufsorientierten Statistik-Informationen für jede Person erfolgt dort, jeweils monatlich zum statistischen Stichtag, die zentrale Aufbereitung.

3.3 Datenaufbereitung (einschl. Hochrechnung)

Der Prozess der Datenaufbereitung lässt sich beschreiben als Übergang von zeitraumbezogenen Einzeldaten auf stichtagsbezogene Aggregatdaten.

Die Daten werden bei der Statistik der BA in zentralen statistischen IT-Verfahren aufbereitet. Als Basis entstehen Konten mit verlaufsorientierten Statistik-Informationen je Antrag/Person, aus denen die oben beschriebenen statistischen Kennzahlen ermittelt werden. Die ausgewerteten statistischen Ergebnisse stehen in einem statistischen Datawarehouse zur Verfügung, einerseits als mehrdimensionale Datenwürfel oder relationale Datenbanken, andererseits auch als automatisierte druckfertige Berichte in unterschiedlichen regionalen Gliederungsebenen.

Eine Hochrechnung der Daten am aktuellen Rand bzw. nach ein- oder zweimonatiger Wartezeit erfolgt nicht, da aufgrund sich ändernder Fördermöglichkeiten keine stabile Datenbasis vorhanden ist.

3.4 Preis- und Saisonbereinigung; andere Analyseverfahren

Saison- und Preisbereinigung entfallen.

3.5 Beantwortungsaufwand

Da es sich bei der Insolvenzgeldstatistik der Bundesagentur für Arbeit um Sekundärstatistiken handelt, ist der Beantwortungsaufwand für rein statistische Zwecke sehr niedrig.

4 Genauigkeit und Zuverlässigkeit

4.1 Qualitative Gesamtbewertung der Genauigkeit

Die Daten über Berufsausbildungsbeihilfe (BAB), Ausbildungsgeld (Abg) und Übergangsgeld (Übg) werden von den Fachkräften in den Agenturen für Arbeit nach den für die Aufgabenerledigung erforderlichen Qualitätsstandards gepflegt. Die Eingaben werden sorgfältig erledigt, um Überzahlungen, Widersprüche und ggf. sogar Klagen zu verhindern.

Da es in der Regel einige Zeit dauert, bis die Antragsunterlagen abgegeben werden, die Daten in den Verfahren erfasst sind und der Bescheid erteilt werden kann, wurde bis zur Auswertung der Daten eine Wartezeit von drei Monaten festgelegt. Die Erfahrungen der Vergangenheit haben gezeigt, dass dieser Zeitraum ausreichend ist, da sich die Daten auch nach einer noch längeren Wartezeit nur geringfügig ändern.

4.2 Stichprobenbedingte Fehler

Da es sich um eine Vollerhebung handelt, gibt es keine stichprobenbedingten Fehler.

4.3 Nicht-stichprobenbedingte Fehler

Die Statistik zu BAB, Abg und Übg basiert auf den Registerdaten der Arbeitsverwaltungen (Agenturen für Arbeit oder Jobcenter). In diesem Sinne handelt es sich um eine Vollerhebung der dort registrierten Merkmalsträger, z. B. Personen, Betriebe, Stellen. Bei Vollerhebungen ist grundsätzlich anzunehmen, dass eine (weitgehend) vollzählige Erfassung der Messobjekte erfolgt. Daher liegt bezogen auf die Grundgesamtheit kein stichprobenbedingter Fehler vor und die Zuverlässigkeit der Ergebnisse registrierter Merkmalsträger ist sehr hoch. Die Angaben werden für konkrete Verwaltungszwecke erfasst (z. B. Arbeitsvermittlung oder Leistungsgewährung). Deshalb sind diese Angaben in der Regel von hoher Qualität und Aktualität.

Aber auch die in Verwaltungsverfahren erhobenen Angaben können fehlerhaft sein. Je nach der Bedeutung einer Angabe im Verwaltungsvorgang können Angaben in den Verwaltungsregistern eine unterschiedliche Qualität aufweisen. So ist festzustellen, dass personenbezogene und zahlungsbegründende Daten in der Regel eine hohe Qualität aufweisen. Dagegen ist bei Angaben, die für den Verwaltungsvorgang weniger relevant sind, ein höherer Anteil an Erfassungsfehlern zu erwarten. Die Fehler können die erfasste Population insgesamt betreffen oder aber einzelne Angaben oder Erhebungsinhalte.

Bewegungen bei Empfängerinnen und Empfängern von Berufsausbildungsbeihilfe (BAB), Ausbildungsgeld (Abg) oder Übergangsgeld (Übg), die erst nach der Wartezeit von drei Monaten bekannt werden, werden als „Pseudozugänge“ bzw. „Pseudoabgänge“ auf den Tag nach dem letzten Stichtag gelegt. Dadurch werden die Bestands- und Bewegungsdaten der bereits ausgewerteten Stichtage nicht mehr nachträglich verändert. Die Konsistenz des Stock-Flow-Modells bleibt erhalten.

4.4 Revisionen

4.4.1 Revisionsgrundsätze

Das Revidieren von Daten, d. h. die nachträgliche Änderung von bereits publizierten statistischen Daten, erfolgt anlassbezogen und unregelmäßig, um Fehler zu beheben und die Genauigkeit zu verbessern. Ursache und Ergebnis einer Revision werden gegenüber den Nutzern kommuniziert.

Bei den Statistiken über Berufsausbildungsbeihilfe (BAB), Ausbildungsgeld (Abg) und Übergangsgeld (Übg) fanden bisher keine Datenrevisionen statt.

4.4.2 Revisionsverfahren

Eine rückwirkende Änderung von bereits veröffentlichten statistischen Ergebnissen kann erforderlich werden, weil sich entweder rückwirkend eine wesentliche Änderung in der Datenquelle eines Statistikverfahrens ergeben hat, oder weil ein Fehler in den statistischen Verarbeitungsregeln zur Ermittlung von Kennzahlen oder zur Ermittlung von Ausprägungen eines wesentlichen Merkmals erkannt worden ist. In beiden Konstellationen kommt es zu einer Neuberechnung statistischer Ergebnisse, entweder auf Basis geänderter historischer Daten mit unveränderten statistischen Verarbeitungsregeln

oder mit unveränderter Datenbasis aber korrigierter Verarbeitungsvorschriften. In beiden Fällen werden für einen definierten zurückliegenden Berichtszeitraum neue statistische Ergebnisse erzeugt.

Ab dem Revisionszeitpunkt erstellte Publikationen enthalten auch rückwirkend neue Ergebnisse und werden mit einem entsprechenden Hinweis auf die durchgeführte Datenrevision versehen. Zu wichtigen Datenrevisionen werden gesonderte Veröffentlichungen (z. B. Methodenberichte) erstellt, die Anlass und Ergebnis der Datenrevision ausführlich erläutern.

4.4.3 Revisionsanalysen

Revisionsanalysen werden im Rahmen der Testung und Validierung von revidierten Daten durchgeführt. Sie bestehen im Wesentlichen aus einem Vergleich der revidierten mit den bisher veröffentlichten Ergebnissen. Bisher erfolgt keine standardisierte Veröffentlichung von Ergebnissen der Revisionsanalysen.

5 Aktualität und Pünktlichkeit

5.1 Aktualität

Die Auswertung und Veröffentlichung der Bestände und Bewegungen bei Empfängerinnen und Empfängern von Berufsausbildungsbeihilfe (BAB), Ausbildungsgeld (Abg) und Übergangsgeld (Übg) erfolgt nach einer Wartezeit von drei Monaten, um Untererfassungen durch eine verspätete Abgabe der Antragsunterlagen und Bearbeitungsrückstände zu vermeiden. Die Statistik der Bundesagentur für Arbeit stellt die Daten nach der dreimonatigen Wartezeit zum nächsten statistischen Veröffentlichungstermin am Ende des Monats bereit.

Bei Daten mit einer Wartezeit von drei Monaten beträgt die standardmäßige Zeitspanne zwischen dem statistischen Stichtag und der Veröffentlichung der Ergebnisse etwa dreieinhalb Monate.

5.2 Pünktlichkeit

Die Bundesagentur für Arbeit stellt die Statistik über Berufsausbildungsbeihilfe (BAB), Ausbildungsgeld (Abg) und Übergangsgeld (Übg) zu jährlich im Voraus benannten statistischen [Veröffentlichungsterminen](#) am Ende des Berichtsmonats bzw. zu Beginn des Folgemonats (gleichzeitig Termin der BA-Presskonferenz) bereit.

Die Veröffentlichungstermine konnten bislang eingehalten werden.

6 Vergleichbarkeit

6.1 Räumliche Vergleichbarkeit

Der inländische Wohnort wird nach dem für den entsprechenden Stichtag gültigen amtlichen Gemeindegemeinschaften verarbeitet. Die räumliche Vergleichbarkeit für Zeitreihen ist infolge von Gebietsreformen für einige Bundesländer auf Kreis- und Gemeindeebene nicht umfassend gewährleistet. Gleiches gilt für die Gliederung nach der Organisationsstruktur der Bundesagentur für Arbeit.

Im Rahmen der Statistik über Berufsausbildungsbeihilfe (BAB), Ausbildungsgeld (Abg) und Übergangsgeld (Übg) stehen jedoch für alle räumlichen Gliederungen sogenannte „fiktive Gebiete“ zur Verfügung. Mit deren Hilfe ist es möglich, Ergebnisse einer Zeitreihe auf einen festen Gebietsstand zu transformieren. Voraussetzung dafür ist, dass der jüngste Wert der Zeitreihe nicht aktueller als der gewählte Gebietsstand sein darf.

6.2 Zeitliche Vergleichbarkeit

Die Bestandsdaten, die bis Dezember 2006 in der Statistischen Datenbank der Bundesagentur für Arbeit (STADA) verarbeitet wurden, sind uneingeschränkt vergleichbar. Ab Januar 2007 wurden sie mit einem neuen Verfahren im Datawarehouse (DWH) der Statistik aufbereitet. Ein Vergleich dieser Bestände mit denen der Statistischen Datenbank vor 2007 ist bedingt möglich.

Die Bewegungsdaten werden seit Januar 2007 im Datawarehouse (DWH) der Statistik aufbereitet. Vor diesem Zeitpunkt lagen lediglich Bearbeitungsdaten zu Anträgen vor, jedoch keine Daten zu Zu- und Abgängen.

Durch gesetzliche Änderungen sind bei zeitlichen Vergleichen insbesondere die Leistungsarten, die im jeweiligen Zeitraum gültig waren, zu berücksichtigen.

7 Kohärenz

7.1 Statistikübergreifende Kohärenz

Unter statistikübergreifender Kohärenz versteht man das Ausmaß, zu dem die Ergebnisse einer Statistik mit den Ergebnissen aus einer anderen Statistik aus demselben oder einem anderen statistischen Bereich vereinbar bzw. kombinierbar sind.

Empfängerinnen und Empfänger von Berufsausbildungsbeihilfe (BAB), Ausbildungsgeld (Abg) und Übergangsgeld (Übg) sind in der Regel gleichzeitig sozialversicherungspflichtige Auszubildende und damit in der Beschäftigungsstatistik ermittelbar. Ausnahmen liegen vor bei außerbetrieblichen Ausbildungen.

Empfängerinnen und Empfänger von BAB können gleichzeitig Teilnehmende an berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen nach § 51 SGB III sein (BvB), über welche die Förderstatistik berichtet.

7.2 Statistikinterne Kohärenz

Statistikinterne Kohärenz ist das Ausmaß, zu dem für die beschriebene Statistik Ergebnisse zu unterschiedlichen Merkmalen konsistent sind.

Bei der Statistik über Berufsausbildungsbeihilfe (BAB), Ausbildungsgeld (Abg) und Übergangsgeld (Übg) wird geprüft, ob für Meldungen von Bestandsdaten vorher auch entsprechende Zugänge vorlagen.

7.3 Input für andere Statistiken

Entfällt

8 Verbreitung und Kommunikation

8.1 Verbreitungswege

- Zum monatlichen Veröffentlichungstermin werden Berichte zum Arbeitsmarkt mit aktuellen Zahlen veröffentlicht. Die Ergebnisse der Statistiken über Berufsausbildungsbeihilfe (BAB), Ausbildungsgeld (Abg) und Übergangsgeld (Übg) sind einzusehen im [Internetangebot der Statistik der BA](#).
- Thematisch und regional differenzierte Ergebnisse sind in den Veröffentlichungen und auf den [Internetseiten der Bundesagentur für Arbeit](#) oder über den Weg [Internetangebot der BA](#) > Kachel Statistik zu finden.
- Ausführliche Tabellen zu den Statistiken über Berufsausbildungsbeihilfe (BAB), Ausbildungsgeld (Abg) und Übergangsgeld (Übg) finden Sie im [Internetangebot der Statistik](#) oder über den [Direktlink](#).
- Für spezielle Fragestellungen und Auswertungswünsche zu Entwicklungen in **Deutschland insgesamt** erhalten Sie Auswertungen – ggf. kostenpflichtig – vom Zentralen Statistik-Service in Nürnberg:

Bundesagentur für Arbeit
Zentraler Statistik-Service
Regensburger Straße 104
90478 Nürnberg

Hotline: 0911/179-3632

Fax: 0911/179-1131

Zentraler-Statistik-Service@arbeitsagentur.de

- Bei Fragestellungen und Auswertungswünschen zu Entwicklungen **auf regionaler Ebene** erhalten Sie – ggf. kostenpflichtig – bei den [regionalen Statistik-Services](#) Daten für Länder, Kreise und Gemeinden.

Insbesondere kann der Zentrale Statistik-Service – wie auch die regionalen Statistik-Services der Bundesagentur für Arbeit – statistische Ergebnisse zusammenstellen und elektronisch oder auf dem Postweg versenden. Bei höherem Aufwand werden für die Datenaufbereitung und -bereitstellung Kosten erhoben.

8.2 Methodenpapiere/Dokumentation der Methodik

Themenbezogene methodische Hinweise und Links zum Glossar im Internet sind in den jeweiligen Veröffentlichungen der Statistiken nach dem SGB III sowie in den entsprechenden Analytikreports zu finden.

Zusätzlich werden unter anderem [Qualitätsberichte](#), ein [Glossar](#) sowie [methodische Hinweise](#) angeboten, um die nötige Transparenz zu schaffen und Hilfestellungen bei der Interpretation der Daten zu leisten.

8.3 Richtlinien der Verbreitung

Für Veröffentlichungen aus der Statistik gilt: Der Inhalt unterliegt urheberrechtlichem Schutz. Für nichtgewerbliche Zwecke sind Vervielfältigung und unentgeltliche Verbreitung, auch auszugsweise, mit genauer Quellenangabe („Statistik der Bundesagentur für Arbeit (BA)“) gestattet. Die Verbreitung, auch auszugsweise, über elektronische Systeme/Datenträger bedarf der vorherigen Zustimmung. Alle übrigen Rechte vorbehalten.

9 Sonstige fachstatistische Hinweise

Fehlanzeige

Statistik-Infoseite

Im Internet stehen statistische Informationen unterteilt nach folgenden Themenbereichen zur Verfügung:

Fachstatistiken:

[Arbeitsuche, Arbeitslosigkeit und Unterbeschäftigung](#)
[Ausbildungsmarkt](#)
[Beschäftigung](#)
[Einnahmen/Ausgaben](#)
[Förderung und berufliche Rehabilitation](#)
[Gemeldete Arbeitsstellen](#)
[Grundsicherung für Arbeitsuchende \(SGB II\)](#)
[Leistungen SGB III](#)

Themen im Fokus:

[Berufe](#)
[Bildung](#)
[Corona](#)
[Demografie](#)
[Eingliederungsbilanzen](#)
[Entgelt](#)
[Fachkräftebedarf](#)
[Familien und Kinder](#)
[Frauen und Männer](#)
[Jüngere](#)
[Langzeitarbeitslosigkeit](#)
[Menschen mit Behinderungen](#)
[Migration](#)
[Regionale Mobilität](#)
[Transformation](#)
[Ukraine-Krieg](#)
[Wirtschaftszweige](#)
[Zeitarbeit](#)

Die [Methodischen Hinweise der Statistik](#) bieten ergänzende Informationen.

Die [Qualitätsberichte](#) der Statistik erläutern die Entstehung und Aussagekraft der jeweiligen Fachstatistik.

Das [Glossar](#) enthält Erläuterungen zu allen statistisch relevanten Begriffen, die in den verschiedenen Produkten der Statistik der BA Verwendung finden.

Abkürzungen und Zeichen, die in den Produkten der Statistik der BA vorkommen, werden im [Abkürzungsverzeichnis](#) bzw. der [Zeichenerklärung](#) der Statistik der BA erläutert.